

Die altkatholische Kirchengemeinde Säckingen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **52-53 (1978-1979)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die altkatholische Kirchengemeinde Säckingen

Hauptinitiator der Organisation des Widerstandes gegen die vatikanischen Beschlüsse war Oberamtmann Gustav Eschborn. Ein altkatholisches Aktionskomitee existierte bereits im November 1873, das zur Bildung einer Gemeinde Unterschriften sammelte. Im Münster wurde am Sonntag, dem 24. November 1873, in den Predigten so deutlich auf die Gefahren «des Glaubensabfalls» hingewiesen, dass anwesende Altkatholiken während des Gottesdienstes infolge Entrüstung über den Predigtinhalt den Wachtmeister holten. Im Januar 1874 stand die altkatholische Gemeinschaft in Säckingen bereits auf den Beinen. 113 Einwohner hatten die Liste unterzeichnet. Der Vorstand bestand als 1. Vorsitzenden aus Seifensieder Jakob Mutter und als 2. Vorsitzenden Rittmeister a.D. Arnold von Malzacher. Zur altkatholischen Gemeinde gehörten Eschborn, Otto Bally, Bürgermeister Leo und rund 20 Staatsbeamte. Bischof Reinkens sprach sofort seine Anerkennung aus und stellte einen Antrag um staatliche Anerkennung. Zur Aufklärung der Bevölkerung wurde Oberamtsrichter Beck von Heidelberg zu einem öffentlichen Vortrag nach Säckingen gebeten. Beck versuchte auch einen altkatholischen Seelsorger zu finden. In der Zeit der Not erklärte sich Josef Gregorevtschitsch, Pfarrer der altkatholischen Gemeinde Waldshut, bereit, in Säckingen die Altkatholiken zu pastorieren. Die staatliche Anerkennung der altkatholischen Kirchengemeinde Säckingen erfolgte nach J.F. von Schulte am 24. August 1874 (Siehe: «Der Altkatholizismus» S. 448 Nr. 24), nach Keller im «Diözesanarchiv 1958», S. 18, ist das Datum der staatlichen Anerkennung der 25. August 1874. Die Friedhofkapelle wurde den Altkatholiken zur ausschliesslichen Benützung zugesprochen sowie die unbesetzte Kantor- und die Fridolinskaplanei mit dem zur Fridolinskaplanei gehörenden Pfrundgebäude. Die Altkatholiken nahmen die Friedhofkapelle am 24. Dezember 1874 mit den aus dem Münster herbeigeholten notwendigen kirchlichen Gerätschaften und Paramenten in Besitz. Sie gebrauchten die Kapelle aber nur für Werktagsgottesdienste, feierten ihre Sonn- und Feiertagsgottesdienste hingegen, sowie die andern Amtshandlungen wie Taufen usw., in der bereitwillig von den Protestanten zur Verfügung gestellten Kirche. Kurz vor Weihnachten 1874 wurde Adalbert Pyszka durch die altkatholische Gemeinde zu ihrem 1. Pfarrer gewählt, «ein junger Mann mit guten Anlagen». Welches der beiden Gebäude, ob Fischergasse 64 oder 65, das Fridolinskaplaneigebäude sei, konnte nicht mit Sicherheit ausgemacht werden. Pyszka wohnte an der Fischergasse 64, er wäre auch gerne dort geblieben, denn das Haus hat eine freundlichere Lage und war frisch hergerichtet. Behördlicherseits wurde aber das geräumigere Gebäude Fischer-

gasse 65 den Altkatholiken zugeteilt. Die Vorgänge betreffend der Mitbenützung des Münsters durch die Altkatholiken und die Erweiterung der Friedhofkapelle zur altkatholischen Pfarrkirche sind in späterem Zusammenhang geschildert. Römischkatholischerseits stellte man nicht nur das Ansuchen um alleiniges Benützungsrecht des Münsters, sondern gleichzeitig auch das Begehren, dass der altkatholischen Gemeinde die staatliche Anerkennung entzogen würde, was nichts anderes als die Vernichtung der altkatholischen Gemeinde bedeutet hätte.

Die Stellung des altkatholischen Pfarrers

Der Pfarrer ist als vom Bischof ordinierter Priester der geistliche Leiter der Gemeinde. Sein Amt ist nach allgemein katholischen Grundsätzen geordnet. Die Weihestufen sind dieselben geblieben, wie das in der römisch-katholischen Kirche der Fall ist, doch wird ein besonderer Wert auf die bürgerliche Rechtsfähigkeit und die wissenschaftliche Vorbildung gelegt, entsprechend den allgemeinen staatlichen Vorschriften.¹ Der Geistliche ist in den rein seelsorgerlichen Angelegenheiten selbständig und allein dem Bischof verantwortlich. In allen übrigen Entscheidungen, die nicht rein seinem Amt obliegen, steht ihm der Kirchenvorstand zur Seite, dem er von Amtes wegen angehört. Er kann auch die Funktion des Vorsitzenden ausüben.² Weggefallen sind von den priesterlichen Standespflichten: Die Pflicht des Breviergebetes und des Zölibatszwanges, wobei in Deutschland der Zölibat später als in der Schweiz und Österreich, aber doch früher als in Holland, allerdings mit gewissen formalen Beschränkungen, aufgehoben wurde. Die Standesprivilegien sind abgeschafft. Soweit der Staat die Befreiung vom Militärdienst kraft eigenen Rechtes gestattet, oder die Geistlichen zum Sanitäts- oder Seelsorgerdienst im Kriegsfall verwendet werden, geniessen sie dieses von den Kirchen mit moralischem Anspruch geforderte Vorrecht. Die Annahme von Taxen und sogenannten Stolgebühren und ähnlichen Leistungen ist prinzipiell beseitigt.³ Nach J.F. von Schulte, S. 586, wurde die Aufnahme in den Klerus immer abhängig gemacht vom Nachweis der Befähigung, den Forderungen der Staatsgesetze zu entsprechen, der Versicherung kirchlicher Unbescholtenheit und einem polizeilichen Zeugnis über tadellose Führung. Seit 1878 ist das in formeller Weise

¹ W. Stocker, Die kirchenrechtlichen Grundanschauungen des Altkatholizismus. Mit besonderer Berücksichtigung der Kirchen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Diss. iur. Zürich 1930, S. 51

² Zelenka, Der Altkatholizismus 1919, S. 25

³ W. Stocker, a. a. O., S. 52–54



Altkatholische Kirche Säckingen (Aussenansicht Blickrichtung Rhein, Herbst 1978)



Altkatholische Kirche Säckingen (Innenansicht während der Renovation 1978)

geschehen durch schriftliche, auf priesterliches Ehrenwort abgegebene Erklärung. Leider kamen doch einzelne ehemalige römischkatholische Priester zur Altkatholischen Kirche, die im Dienst versagten, von der Altkatholischen Kirche unehrenvoll entlassen wurden, im römischkatholischen Klerus aber wieder Aufnahme fanden. In den ersten Jahren verfuhr man zu wenig streng, weil man nicht daran dachte, dass unlautere Subjekte die verhältnismässig schwere Aufgabe eines altkatholischen Pfarrers suchen würden. Vor 1877 konnte auch kein Priester in Aussicht auf bevorstehenden Eheabschluss in den altkatholischen Klerus Aufnahme finden. Mit Recht bemerkt *J. F. von Schulte*, *Der Altkatholizismus*, S. 587: «Wer wenig Arbeit und reichliches Auskommen begehrt, für den ist die Lage eines altkatholischen Seelsorgers keine lockende.» Um den Klerus materiell zu sichern und den Gemeinden eine Verantwortung abzunehmen, wurde auf der 6. Synode ein Statut einer Pensions- und Unterstützungskasse für Geistliche erlassen.⁴

Die «Besoldungs- und Sozialordnung der Geistlichen des Katholischen Bistums der Altkatholiken in Deutschland 1974»

(= Anlage zum Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Altkatholiken in Deutschland vom 15. Dezember 1974, Nr. 3) ordnet in Kapitel 1 die Dienstbezüge der Geistlichen in den §§ 1–16 (S. 1–5). Das 2. Kapitel regelt die Zurruesetzung und Versorgung der Geistlichen. Nach § 17 kann sich ein Geistlicher zur Ruhe setzen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder im Sinn der Sozialversicherungsgesetzgebung erwerbsunfähig geworden ist. § 18 erklärt, dass ein Geistlicher nach Vollendung des 75. Altersjahres ohne eigenes Begehren zur Ruhe gesetzt werden kann oder infolge körperlicher oder geistiger Berufsunfähigkeit (Invalidität). Ohne eigenen Antrag kann nach § 19 ein Geistlicher in den Ruhestand gesetzt werden, a) wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, dass er auch in einer andern Gemeinde unmöglich wirken kann oder sein Wirken kirchlichem Interesse zuwider ist, b) wenn er seinen Auftrag nicht erspriesslich ausübt und keine Aussicht auf eine erspriessliche Tätigkeit in einer andern Gemeinde zulässt, und c) wenn er einer ausgesprochenen Versetzung nicht Folge leistet. Wenn Gründe vorliegen, die eine Kündigung seines Anstellungsvertrages ermöglichen, wird er nach § 20 nicht zur Ruhe gesetzt, sondern sein Anstellungsvertrag wird gekündigt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 17 b und 18 b entscheidet nach § 21 der Bischof mit der Synodalvertretung bei einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder der Synodalvertretung. Dieselbe Entscheidung wird auch über das Vorliegen der §§ 19 und 20 getroffen, wobei in beiden Fällen dem Geistlichen das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Die §§ 22 bis 32 regeln die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie das Sterbegeld. Kapitel 3 ordnet in den §§ 33–47 die Sonderbestimmungen S. 10–14). Aus dem «Mustervertrag» in der Anlage (S. 15–16) § 5 tritt die Unkündbarkeit seitens des Bistums ein, wenn ein Geistlicher zum Pfarrer bestellt oder wenn ein nicht zum Pfarrer bestellter Geistlicher mehr als zehn Jahre beschäftigt ist und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Der «Mustervertrag» regelt auch alle anderen Belange wie die Versicherungsfragen und die jährliche Urlaubszeit. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes über dieses Vertragsverhältnis bei allfälligen Streitfällen ist erst zulässig, wenn weder das Synodalgericht noch das Synodalobergericht in für jede Instanz je dreimonatiger Frist den Fall nicht beilegen können.

4 *J. F. von Schulte*, *Der Altkatholizismus*, S. 650, Ziffer 226!